

WALDSPAZIERGANG MIT PFERD

Waldspaziergang mit Pferd – ohne ausdrückliche Genehmigung verboten: In Zeiten stetig wachsender, von immer walddferneren Seiten herangetragenener Begehrlichkeiten und Ansprüche an den Wald wird es zunehmend schwieriger, die komplexen rechtlichen Regelungen im Wald zu kennen, zu verstehen und auch zu befolgen.

B Beispiel gefällig? Die Pferderevue – das österreichische Pferdemagazin – informierte seine Leser Anfang Juni in einem über längere Zeit als „meistgelesenen“ markierten Artikel darüber, dass „ein Waldspaziergang [...] für Mensch und Pferd – [...] aus rechtlicher Sicht auch ohne explizite Erlaubnis möglich“ sei und „Nach der derzeitigen Gesetzeslage einer ausgedehnten Wanderung mit dem Pferd trotz Reitverbots daher nichts entgegensteht“.

Das Betretungsrecht im Sinne des § 33 des Forstgesetzes regelt nur, dass „jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf“. Und weil jedermann gleich jedefrau gleich jedeskind, nicht aber jedespferd (oder

jederhund) ist, sind Pferde von diesem Betretungsrecht natürlich nicht umfasst.

„Jedermann“ bezieht sich nämlich ausschließlich auf Personen. Auf Tiere sind hingegen grundsätzlich die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Abweichende gesetzliche Regelungen beschränken sich ausdrücklich auf Schutzvorschriften für Tiere, wie etwa das strafrechtliche Verbot der Tierquälerei.

Eine über das reine Betretungsrecht hinausgehende Benutzung ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig. Es handelt sich beim Betretungsrecht nämlich um eine Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse. Das heißt, der Waldeigentümer, der sonst ja grundsätzlich jedermann am Betreten sei-

nes Grundstücks hindern könnte, ist aufgrund forstgesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eben dieses Betreten zu Erholungszwecken zu dulden. Jede, über die ganz eng auszulegende Beschränkung des Eigentums hinausgehende Nutzung ist daher ohne die ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Waldeigentümers verboten.

UNTERSCHIEDLICHE AUSLEGUNGEN

Manche Juristen vertreten die Meinung, dass „Wenn der Gesetzgeber, der im § 33 Abs. 2 Forstgesetz ausdrücklich das Reiten im Wald verbietet, tatsächlich auch das Führen eines Pferdes verbieten wollte, wäre das wohl explizit im Gesetz geregelt worden“ – aus dem Gesetzestext ergibt sich dies

BETRETUNGSRECHT

- ▶ Betretungsrecht ist eine Eigentumsbeschränkung!
- ▶ Daher: Es ist nicht alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.
- ▶ Sondern: Es ist alles verboten, das nicht ausdrücklich (durch Gesetz oder Zustimmung des Waldeigentümers) erlaubt ist!



FOTO Pixabay

WORKSHOP

„FORSTRECHT“, MIT PETER HERBST UND MICHAEL MITTER
6. Oktober, Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

Der Forstrechtextperte Peter Herbst und der Salzburger Landesforstdirektor Michael Mitter werden gemeinsam mit den maximal 18 Teilnehmern anhand praktischer Beispiele die unterschiedlichen Aufgaben der Verfahrensbeteiligten darstellen, rechtliche und fachliche Erfordernisse aufzeigen, zielführende inhaltliche Abstimmungen offenlegen und Tipps für eine effiziente Verfahrensabwicklung anbieten. Dabei soll ausreichend Raum für Fragen und Beiträge der Teilnehmer bleiben.

Anmeldung: www.fastossiach.at/kurskalender

*Peter Herbst ist Forstsachverständiger und Jurist in Villach;
www.waldrecht.at*

aber nicht. § 33 Abs. 2 Forstgesetz bestimmt vielmehr: „Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie [...] Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers [...] zulässig“. Mit den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 wird also kein Verbot ausgesprochen, sondern erläuternd, an Hand von Beispielen, dargelegt, was der Gesetzgeber alles nicht vom Betretungsrecht umfasst sehen will.

Das gilt übrigens für alle Haustiere, die von Erholungssuchenden in den Wald mitgenommen, aber nicht von diesen durch den Wald getragen werden. Im Zusammenhang mit Pferden wäre auch noch anzumerken, dass die Höchstgerichte in ständiger Rechtsprechung sogar das Betreten durch „jedermann“ einschränken, falls es dadurch zu wesentlichen Schädigungen des Standorts (etwa durch Wanderer verursachte Steinschlagschäden im Steilgelände) oder des Baumbestandes (wie Trittschäden an Wurzeln und Naturverjüngung) gekommen ist.

Erholungssuchende, die von ihrem Betretungsrecht im Sinne des § 33 Forstgesetz Gebrauch machen, dürfen somit Pferde abseits von Wegen, auf denen das Führen von Pferden gestattet ist, nur dann in den Wald mitnehmen, dort führen oder laufen lassen, wenn sie dafür zuvor die ausdrückliche Zustimmung des jeweils betroffenen Waldeigentümers eingeholt haben. ■

FOTO DES MONATS

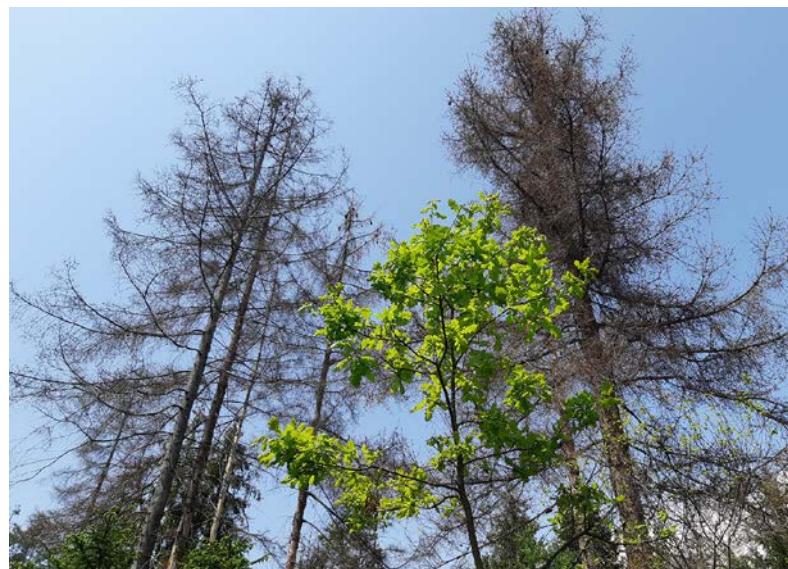
Beeindruckende oder kuriose Motive aus dem Wald

GEWINNEN SIE 75 EURO

Gesucht sind Bilder in Farbe, die in Beziehung zur Forstwirtschaft oder zum Wald stehen. Monatlich gelangen je Einsender maximal drei Bilder in die engere Wahl. Annahmeschluss ist jeder 10. des Vormonats. Wir ersuchen auch um Verfassung von Bildtexten. Die Auswahl der Fotos liegt im Ermessen der Redaktion, die sich auch weitere Veröffentlichungen vorbehält.

Adresse: Redaktion Forstzeitung, Sturzgasse 1a, 1140 Wien

E-Mail: redaktion@forstzeitung.at



„NEUES GRÜN FÄRBT DEN WALD DER ZUKUNFT!“

Martin Brandstätter, 9500 Villach

Alles rund um
Forst und Technik –
Ihr Fachmagazin

Ökonomie
Holzverfügbarkeit und
Informationskrise

Ökologie
Chancen für karibische
Wälder

Jagd
Bericht vom Wildökologi-
schen Forum

www.fmcagro.at

